



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
BESCHLUSS

21 L 2483/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keienborg und andere, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter
der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 10934805-163,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (AMMVO; Frankreich)
hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 21. September 2026

durch

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde

mitzuteilen, dass der Antragsteller vorläufig nicht nach Frankreich überstellt werden darf.

2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Einzelrichter. Im vorliegenden Fall, in dem der Ablauf der Überstellungsfrist im Rahmen des asylrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens in Rede steht, handelt es sich um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz.

Der am 19. August 2026 bei Gericht sinngemäß gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller vorläufig nicht aufgrund der Abschiebungsanordnung in dem Bescheid vom 06.01.2026 – Geschäftszeichen: 10934805 – 163 – (Anlage K2) überstellt werden darf

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

I. Der Antrag ist zulässig.

Er ist insbesondere statthaft, da kein gemäß § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in Betracht kommt. Der Streit über die Verlängerung der Überstellungsfrist betrifft nicht die Suspensivwirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage.

Vgl. zur Statthaftigkeit etwa BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2021 – 2 BvR 627/21 –, juris Rn. 23; Hessischer VGH, Beschluss vom 13. September 2018 – 3 B 1712/18.A –, juris Rn. 3 ff.; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 13 PA 104/17 –, juris Rn. 17.

Da am 13. August 2026 ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt worden ist (Beiakte, Bl. 244), ist dem Antragsteller auch das Rechtsschutzbedürfnis nicht abzusprechen.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 10. August 2026 – 29 L 2253/26.A –, S. 2 f. des Beschlussabdrucks (n.v.).

II. Der Antrag ist auch begründet.

Die Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist dies darüber hinaus zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Danach bedarf es also sowohl eines Anordnungsanspruchs als auch eines Anordnungsgrundes, welche nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 und § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen sind. Dabei ist der Anordnungsanspruch der materiell-rechtliche Anspruch, welcher durch die einstweilige Anordnung gesichert werden soll, und der Anordnungsgrund die Begründung für die besondere Eilbedürftigkeit. Weiterhin sind die Anordnungsgrenzen einzuhalten.

Den notwendigen Anordnungsanspruch hat der Antragsteller glaubhaft gemacht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der vorliegend gestellte Antrag als Wiederaufgreifensantrag nach § 51 VwVfG oder als Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes in der vor dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung beziehungsweise Art. 55 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensverordnung – AsylVfVO) anzusehen ist. Im Wesentlichen übereinstimmend hätte der Antragsteller einen Anspruch auf Durchführung eines neuen Verfahrens, wenn nach Abschluss des Asylverfahrens neue Umstände eingetreten sind, die einen nunmehr günstigeren Ausgang jedenfalls hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Ist dies glaubhaft gemacht, kommt eine Überstellung nach Frankreich nicht in Betracht, weshalb das Bundesamt gegenüber der Ausländerbehörde mitzuteilen hat, dass eine solche nicht erfolgen wird.

Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im hiesigen Fall auszugehen. Die Frist zur Überstellung des Antragstellers an Frankreich ist abgelaufen, weshalb Deutschland für dessen Asylverfahren zuständig ist.

Das Gericht lässt offen, ob sich die Überstellungsfrist vorliegend nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Dublin-III-VO) oder nach der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung – AMMVO) zu berechnen ist.

Ebenfalls offenlassend etwa VG Hannover, Urteil vom 12. Juni 2026 – 15 A 6596/25 –, juris Rn. 46 ff.

Die Republik Frankreich hat am 2. Januar 2026 dem auf Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO gestützten Wiederaufnahmegesuch der Bundesrepublik zugestimmt. Die danach gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO (neue Rechtslage: Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 AMMVO) sechsmonatige Überstellungsfrist ist seit dem 2. Juli 2026 abgelaufen. Sie wurde entgegen der Auffassung des Bundesamtes auch nicht wirksam verlängert. Auch insoweit bedarf es keiner Entscheidung, nach welchem Rechtsregime die Zulässigkeit einer solchen Verlängerungsentscheidung zu erfolgen hat. Nach Art. 84 Abs. 2 AMMVO erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für Anträge, die vor dem 12. Juni 2026 registriert wurden (zu diesem Begriff: Art. 27 AsylVfVO), nach den Kriterien der Dublin-III-VO. Ob die „Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“ in diesem Sinne auch die Berechnung und mögliche Verlängerung der Überstellungsfrist umfasst, ist im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich. Denn weder nach den Vorschriften der Dublin-III-VO, noch unter dem Regime der AMMVO ist die Verlängerung der Überstellungsfrist im vorliegenden Fall wirksam erfolgt.

Geht man mit einem weiten Normverständnis des Art. 84 Abs. 2 AMMVO davon aus, dass die Regelungen der Dublin-III-VO anzuwenden sind, so fehlt es schon an einem Tatbestand, der eine Verlängerung der Überstellungsfrist ermöglicht. Einzig in Betracht

käme eine Verlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 Dublin-III-VO auf höchstens achtzehn Monate, weil der Antragsteller flüchtig wäre. Eine Flüchtigkeit in diesem Sinne liegt jedoch nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist das Merkmal, dass ein Antragsteller flüchtig ist, dahingehend auszulegen, dass er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln.

EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris Rn. 53 ff.

Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, der sich das erkennende Gericht auch für den vorliegenden Fall anschließt, dass im Falle des offenen Kirchenasyls bei Mitteilung des Aufenthaltsortes an die zuständige Behörde eine Flüchtigkeit in diesem Sinne nicht angenommen werden kann.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42.20 –, juris Rn. 26; OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2019 – 13 A 2890/19.A –, juris Rn. 12.

Maßgeblich ist dabei, ob im Zeitpunkt der Überstellungsentscheidung (noch) eine Flüchtigkeit besteht. Wie aus der Verwendung der Zeitform des Präsens in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO ("flüchtig ist") folgt, muss der Antragsteller im Zeitpunkt der Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist noch (aktuell) flüchtig sein, die Flucht also noch fortbestehen.

BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42/20 –, BVerwGE 171, 222-231, juris Rn. 27.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Mit Verfügung vom 25. Juni 2026 wurde die Überstellungsfrist mit der Begründung „flüchtig/unbekannter Aufenthalt“ verlängert (Beiakte, Bl. 268). Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Antragsteller jedoch bereits im sog. offenen Kirchenasyl und war jedenfalls nicht mehr flüchtig.

Ausweislich der Verwaltungsakte sollte der Antragsteller am 25. Juni 2026 nach Frankreich überstellt werden (Beiakte, Bl. 170). Am 22. Juni 2026 unterzeichnete der Antragsteller ein Empfangsbekenntnis, aus dem hervorgeht, dass er über die geplante Abschiebung informiert wurde. In der Folge begab sich der Antragsteller zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt in die [REDACTED] Kirchengemeinde, [REDACTED]. Am 24. Juni 2026 um 16:34 Uhr informierte eine Pfarrerin der [REDACTED] Kirchengemeinde, [REDACTED].

[REDACTED] das Bundesamt per Email, dass der Kläger [REDACTED] geb. am
 [REDACTED], bisherige Anschrift [REDACTED]
 [REDACTED] nunmehr im „Kirchenasyl“ unter folgender
 ladungsfähiger Anschrift [REDACTED] Kirchengemeinde, [REDACTED]
 [REDACTED] anzutreffen sei.

Die ladungsfähige Anschrift des Antragstellers war dem Bundesamt im Zeitpunkt der
 Verlängerungsentscheidung auch bekannt, sodass ein Fall des sog. offenen
 Kirchenasyls vorlag. Am 25. Juni 2026 um 9:10 Uhr wurde das Bundesamt durch das
 Rückkehrmanagement der Stadt Essen darüber informiert, dass der Antragsteller ins
 Kirchenasyl gegangen sei. Bereits am 24. Juni 2026 um 16:34 Uhr hatte die Pfarrerin
 die neue ladungsfähige Anschrift mitgeteilt. Soweit das Bundesamt am 25. Juni 2026
 um 10:25 Uhr mitteilte, es könne den Antragsteller nicht zuordnen, überzeugt dies den
 Einzelrichter nicht. Es trifft zu, dass die Pfarrerin zunächst ein unzutreffendes
 Aktenzeichen („[REDACTED]“) übersandte und erst mit Email vom 25. Juni 2026,
 11:25 Uhr das korrekte Aktenzeichen „[REDACTED]“ mitteilte. Der Einzelrichter geht
 jedoch davon aus, dass eine Zuordnung des Antragstellers durchaus aufgrund des
 korrekt mitgeteilten Namens, des Geburtsdatums und der vorherigen Adresse möglich
 gewesen ist.

Die erforderliche Kausalität der Flucht für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung
 ist hier auch nicht schon deswegen zu bejahen, weil im Zeitpunkt des
 "Wiederauftauchens" des Antragstellers nicht mehr eine ungekürzte Frist von sechs
 Monaten für die Überstellung zur Verfügung stand. Nach dem insoweit klaren und
 eindeutigen Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO entfällt die
 tatbestandliche Voraussetzung des "Flüchtigseins" zu dem Zeitpunkt, zu dem der
 Antragsteller dem Bundesamt seinen Aufenthaltsort offenlegt.

BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42/20 –, BVerwGE
 171, 222-231, Rn. 27.

Ob in Ausnahmefällen trotz bekannter Anschrift, etwa bei Verhinderung fortgesetzter
 Überstellungsversuche oder einem Verhalten, das einer fortdauernden Flucht
 gleichsteht, ein (fortbestehendes) Flüchtigsein im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2

Dublin III-VO angenommen werden kann, bedarf hier mangels Anhaltspunkten für einen möglichen Ausnahmefall nicht der Entscheidung.

BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42/20 –, BVerwGE 171, 222-231, Rn. 27

Die hierfür notwendige Schwelle ist vorliegend noch nicht überschritten. Soweit die [REDACTED] Kirchengemeinde, [REDACTED] eine Überstellung des Antragstellers nach Frankreich – ein EU-Nachbarland der Bundesrepublik Deutschland, in dem keine Anhaltspunkte für systemische Schwachstellen bestehen – aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten des vorliegenden Falls faktisch verhindert, bewegt sich diese im Rahmen des ihr von der Rechtsprechung zugestandenen sog. Kirchenasyls. Der Umstand, dass die ladungsfähige Anschrift des Antragstellers dem Bundesamt außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten per E-Mail und auch noch mit einem falschen Aktenzeichen mitgeteilt wurde, fällt auf, lässt jedoch nicht zwingend den Rückschluss auf ein gezieltes Verdecken des Aufenthaltsorts des Antragstellers zu. Es ist ebenso denkbar, dass der Zahlendreher des Aktenzeichens tatsächlich ein Versehen war und der Antragsteller sich tatsächlich erst am 24. Juni 2026 in die Gemeinde begab und eine frühere Mitteilung somit nicht möglich war.

Auch unter Geltung der neuen Rechtslage kann von einer Verlängerung der Überstellungsfrist nicht ausgegangen werden. Die Antragsgegnerin kann sich nicht auf Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Var. 2 AMMVO berufen. Voraussetzung hierfür wäre wiederum, dass der Antragsteller flüchtig gewesen ist. Dabei kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob sich die Auslegung des Begriffs nach der AMMVO an den Maßstäben zur vormaligen Rechtslage orientieren muss. Im Gegensatz zur Dublin-III-VO ist unter der neuen Rechtslage der Begriff „Flucht“ legaldefiniert. Gemäß Art. 2 Abs. 17 AMMVO ist Flucht demnach eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen (Buchst. a), die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird (Buchst. b) oder die Unterlassung der persönlichen

Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (Buchst. c). Vorliegend spricht vieles dafür, dass der Antragsteller jedenfalls im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung nicht mehr flüchtig war, da er sich im sog. offenen Kirchenasyl befand.

Jedenfalls ist die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall daran gehindert, sich auf die Rechtsfolge des Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Var. 2 AMMVO zu berufen. Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Buchst. n AMMVO ist ein Asylantragsteller nach neuer Rechtslage unter anderem über den Umstand zu informieren, dass die Flucht zu einer Verlängerung der Frist gemäß Art. 46 AMMVO führt. Eine solche Information ist vorliegend nicht erfolgt. Die bei Antragstellung mitgeteilten Informationen erfüllen die Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Buchst. n AMMVO ersichtlich nicht.

Vgl. zur nach altem Recht nicht notwendigen Belehrung darüber, dass die Überstellungsfrist im Falle einer Flucht verlängert werden konnte, etwa VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019 – A 4 S 749/19 –, juris Rn. 128.

Eine Verlängerung der Überstellungsfrist im Falle der Flüchtigkeit ist dort nicht angesprochen. Auch nachträglich ist eine solche Belehrung nicht erfolgt. Die an den Antragsteller adressierten Schreiben der ZAB Essen verhalten sich hierzu nicht. Unter der vormaligen Rechtslage hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass es einem Antragsteller nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, die ihm zugewiesene Wohnung ohne vorherige Information und gegebenenfalls Einholung einer Erlaubnis verlassen zu haben, wenn er über diese Pflichten nicht informiert worden ist.

EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris Rn. 64 unter Bezugnahme auf Art. 5 der Richtlinie 2013/22/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

Die sich daraus ergebende Rechtsfolge ist auch im Falle einer Verletzung der Informationspflichten nach Art. 19 Abs. 1 AMMVO anzunehmen. Dabei kann sich das Bundesamt insbesondere nicht darauf berufen, dass das Asylverfahren mit Ergehen des ablehnenden Bescheides bereits abgeschlossen war und Art. 19 AMMVO nicht mehr anwendbar gewesen sei. Will sich das Bundesamt, wie hier, auf die Verlängerung der Überstellungsfrist nach den Vorschriften der AMMVO berufen, so muss es jedenfalls zugleich dafür Sorge tragen, dass die Verfahrensgarantien zugunsten des Antragstellers gewahrt bleiben. Eine Anwendung nur der für das Bundesamt vorteilhaften Regelungen der AMMVO ist ausgeschlossen.

Da dem Antragsteller aus diesen Erwägungen eine etwaige Flüchtigkeit jedenfalls nicht vorgeworfen werden kann, durfte die Antragsgegnerin die Überstellungsfrist nicht verlängern. In der Folge ist sie – je nach anwendbarer Rechtslage – nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO beziehungsweise Art. 46 Abs. 2 Satz 1 AMMVO für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig.

Der Antragsteller hat auch den notwendigen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Da die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass die Überstellungsfrist wirksam verlängert worden ist, muss er jederzeit mit einem weiteren Überstellungsversuch rechnen. Dem steht nicht entgegen, dass derzeit kein konkreter Termin in Aussicht gestellt ist. Die Antragsgegnerin hat auch nicht erklärt, dass von einer Überstellung in Zukunft abgesehen wird. Weitergehende Anforderungen an die Darlegung der besonderen Eilbedürftigkeit sind nicht zu stellen.

Auch soweit man davon ausgeht, dass mit der vorliegenden Entscheidung eine Vorwegnahme einer etwaigen Hauptsacheentscheidung begehrt wird, sind die gesetzlichen Grenzen einer einstweiligen Anordnung nicht überschritten. Eine solche liegt vor, wenn die vorläufige Entscheidung faktisch keine vorläufige wäre, sondern einer endgültigen Entscheidung in ihrer Wirkung gleichkäme.

Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 21. Januar 2015 – 2 BvR 1856/12 –, juris Rn. 11.

Hiervon mag auszugehen sein, wenn – wie hier – infolge der Eilentscheidung faktisch eine Überstellung nach Frankreich ausgeschlossen wird. Eine solche Vorwegnahme kommt nur in engen Grenzen in Betracht. Neben einer hohen Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in einem Hauptsacheverfahren müssten ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gut zu machende Nachteile entstehen, was mit einer nachfolgenden Hauptsacheentscheidung nicht möglich ist.

Vgl. bspw. OVG NRW, Beschluss vom 16. Februar 2023 – 12 B 1369/22 –, juris Rn. 4 f. m.w.N.

Davon wäre vorliegend auszugehen. Jedenfalls faktisch wäre der nach den obenstehenden Maßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit gegebene Anspruch auf (erneute) Entscheidung über das Asylbegehren des Antragstellers wertlos, wenn eine Rücküberstellung nach Frankreich stattfinden würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß §§ 83b, 83c AsylG nicht erhoben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf